

## Arbeitshilfe zur Personalberechnung in den Kindertagesstätten

### Teil I Begriffsdefinitionen / Grundlagen für die Personalbemessung

#### Ausgangssituation

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen muss daher so bemessen sein, dass pädagogisches Handeln ermöglicht wird.

Die personellen Mindestanforderungen sind in zwei materiellen Gesetzen des Landes S-H geregelt, diese sind:

- „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ (**KiTaG**) vom 12. Dezember 1991, zuletzt geändert am 18. Juli 2000.
- „Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ (**KiTa-VO**) vom 13. November 1992, zuletzt geändert am 19. Juni 2007.

In beiden Gesetzen sind neben der hauptsächlichen Aufgabenstellung, die Betreuung der Kinder im Gruppendienst, in unterschiedlichen Paragraphen zusätzliche Aufgaben beschrieben, die außerhalb des Gruppendienstes vom pädagogischen Personal zu leisten sind. Der zeitliche Umfang für diese zusätzlichen Aufgaben ist in beiden Gesetzen nicht genau beziffert, sondern regelhaft mit dem unbestimmten Begriff „angemessen“ benannt worden. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Träger der Kindertagesstätten diese Zeitanteile mit ihrem pädagogischen Personal aushandeln müssen, um sich dann mit den Standortgemeinden und ggf. weiteren Mitfinanzierern darüber zu verständigen, wie viele Stunden die pädagogischen Kräfte zusätzlich zu der reinen Gruppenbetreuung (Öffnungszeiten) erhalten sollen.

Diese Praxis hat landesweit und natürlich auch im Kreis Plön dazu geführt, dass es sehr unterschiedliche Regelungen in den Kindertagesstätten gibt. Im Rahmen der Heimaufsicht ist in den Kreisen und in den Städten jedoch darauf hinzuwirken, dass die Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen sich nicht zu unterschiedlich entwickeln. Landesweit wurden deshalb bereits in vielen Städten und Kreisen Empfehlungen dazu erarbeitet, welche Stundenanteile als durchschnittliche Richtwerte für die anfallenden Arbeiten außerhalb des Gruppendienstes als angemessen gelten sollten.

Die heute vorgelegte Empfehlung wurde in der Fachplanungsgruppe „Kindertagesstätten und Kindertagespflege“ erarbeitet und vom Jugendhilfeausschuss des Kreises zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung umfasst zwei Teile, im **Teil I** sind die Standards mit den einzelnen Zeitanteilen beschrieben und im **Teil II** ist eine Berechnungsmatrix (Excel-Tabelle), mit der Personalbedarfsberechnungen durchgeführt werden können (Ist-Soll-Vergleiche), enthalten.

#### Hinweis für die Nutzer

Auf diese Empfehlungen kann über die Homepage des Kreises, des Amtes für Jugend und Sport, Kindertagesstätten zugegriffen werden. Dies ist schon deshalb er-

forderlich, weil die Berechnungsmatrix als download heruntergeladen werden müsste, um mit ihr arbeiten zu können.

Diese Empfehlungen sollten als Orientierung und erster Verbesserungsschritt dazu genutzt werden, eine schrittweise, an den örtlichen Gegebenheiten orientierte Anpassung der Personalbemessungen in den Kindertagesstätten an die Richtwerte vorzunehmen. Sie sind vorrangig dafür erarbeitet worden, einen einheitlichen Qualitätsstandard zu erreichen, selbstverständlich können diese Werte nach oben überschritten werden, wenn die gesetzlichen und örtlichen Gegebenheiten dies erfordern.

## **Begriffsdefinitionen / Grundlagen für die Personalbemessung**

### **Bei einer Personalbedarfsberechnung ist folgendes zu berücksichtigen:**

- Die aufgrund der Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen und der Einrichtung insgesamt anfallenden Betreuungsstunden in der Woche bzw. im Jahr
- Die für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern verfügbare Zeit der pädagogischen Mitarbeiter/innen in einem Jahr (= Normalarbeitszeit, die sich durch den Abzug der Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Weiterbildung) von der Jahresarbeitszeit errechnet)
- Die zur unmittelbaren pädagogischen Arbeitszeit (Arbeit am Kind) hinzuzurechnenden Stundenkontingente für die anfallenden Aufgaben außerhalb des Gruppendienstes (z.B. Vorbereitungszeiten/Dienstbesprechungen etc., Leitungsaufgaben, Fortbildungen)

Da die Kinder jederzeit durch qualifiziertes Personal zu betreuen sind, sollen grundsätzlich ausfallende Arbeitsstunden in der Kinderbetreuung durch pädagogische Fachkräfte vertreten werden.

Fachkräfte in der Gruppenleitung müssen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder staatlich anerkannte Erzieher/innen sein (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Landesverordnung über Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen – KiTa-VO –).

Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete, insbesondere Sozialpädagogische Assistentinnen oder Sozialpädagogische Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTa-VO).

### **Ausnahmegenehmigungen:**

Auf Antrag des Trägers kann die Aufsicht der Kindertagesstätten (nachfolgend Aufsicht genannt) für Kindertageseinrichtungen bei Nachweis der erforderlichen Eigenschaftsvoraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen, sowohl bei vergleichbaren Qualifikationen (vgl. § 2 Abs. 2 KiTa-VO) als auch bei dem Einsatz von Sozialpädagogischen Assistentinnen / Sozialpädagogischen Assistenten (Kinderpfleger/innen) als Gruppenleitung.

## **Erläuterungen**

### **Ausfallzeiten:**

#### **Urlaub**

Die Schließung der Einrichtung für einen Teil der Sommerferien hat neben pädagogischen Begründungen den Vorteil, dass Urlaubsansprüche in dieser Zeit weitgehend abgegolten werden können. Für verbleibende Urlaubsansprüche, die während der

Öffnungstage genommen werden, müssen zusätzliche Vertretungsstunden eingeplant werden. In den Berechnungen der Aufsicht wird von den tariflichen Regelungen im Öffentlichen Dienst (TVöD) ausgegangen.

#### Krankheit

Für Personalausfall durch Krankheit, Kur- und Heilverfahren werden nach KGST-Richtwert 10,5 Tage angesetzt.

#### **Vorbereitungszeit / Dienstbesprechung**

Ein zielgerichtetes pädagogisches Handeln in Kindertagesstätten ist nur dann möglich, wenn die pädagogischen Kräfte dokumentieren, planen, sich vorbereiten und absprechen können. In die Arbeit mit den Kindern müssen die Bezugspersonen und das Umfeld der Kinder mit einbezogen werden. Mit den Grundschulen (Einschulungsvorbereitung), dem Jugendamt (z.B. Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung), Fachdiensten und Institutionen ist ein enger Austausch erforderlich. Qualifizierte pädagogische Arbeit benötigt die Absprache und Zusammenarbeit im Team zur kollegialen Beratung, zum fachlichen Austausch und als Korrektiv für die Arbeit mit den Kindern. Die Aufsicht hält es für notwendig und angemessen, dafür wöchentlich 15% der Gruppendienstzeit einzuplanen und als angemessen im Sinne von § 14 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vorzusehen. Für die Leitung einer Gruppe sind weitere 5% hinzuzurechnen, also insgesamt 20 %.

#### **Freistellung für Leitungsaufgaben**

Für die Leitung einer Kindertagesstätte soll gem. § 15 Abs. 2 (KiTaG) ein ausreichender Zeitanteil berücksichtigt werden. Die Aufsicht hält abhängig von der MitarbeiterInnenanzahl, den Öffnungszeiten und den Verwaltungsaufgaben mindestens 5 – 7,5 Stunden wöchentlich pro Gruppe (genehmigte Gruppen nach Betriebsgenehmigung) für angemessen.

Die Zeitanteile für Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen und Freistellung für Leitungsaufgaben entsprechen u.a. den seitens des Landesrechnungshofes SH empfohlenen Richtwerten.

#### **Fortbildung**

Die durch Ausbildung und berufliche Erfahrungen gewonnenen Fähigkeiten der pädagogischen Kräfte müssen durch Fortbildung überprüft und weiterentwickelt werden. Die Aufsicht für Kindertageseinrichtungen hält es für angemessen, den pädagogischen Mitarbeiter/innen fünf Tage interne und externe Fortbildung pro Jahr zu gewähren und dies in die Personalbemessung einzubeziehen.

#### **Früh- und Spätdienst**

ist entweder in die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen eingerechnet oder ist zusätzlich bei der gesamten Stundenberechnung zu berücksichtigen. Folgende Regeln sind bei der praktischen Ausgestaltung seitens der Aufsicht zu beachten:

##### Nicht mehr als 5 Kinder:

Sofern im Früh- oder Spätdienst nicht mehr als 5 Kinder anwesend sind, genügt eine Fachkraft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTa-VO).

Eine zweite Person, die im Notfall zügig erreicht werden kann, muss im Haus anwesend sein; dies kann beispielsweise eine Reinigungskraft sein.

##### Zwischen 6 und 18 Kindern (s. Regelung in § 9 KiTa-VO):

Werden zwischen 6 und 18 Kinder im Früh- oder Spätdienst betreut, müssen zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTa-VO sein muss.

Mehr als 18 Kinder (s. § 9 KiTa-VO):

Nehmen mehr als 18 Kinder den Früh- oder Spätdienst in Anspruch, müssen zwei Personen anwesend sein, davon eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine weitere Kraft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTa-VO.

Überschreitet die Anzahl der Kinder im Früh- oder Spätdienst die Anzahl der Kinder in einer Regelgruppe, so ist eine weitere Früh- oder Spätdienstgruppe einzurichten.

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren / Betreuung von behinderten Kindern

Werden mehr als zwei Kinder unter 3 Jahren im Früh- und Spätdienst betreut, ist in Anlehnung an § 8 Abs. 3 KiTa-VO neben einer Fachkraft gem. § 2 Abs. 1 Nr.1 KiTa-VO eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTa-VO (z.B. Kinderpflegerin/ Sozialpädagogische Assistentin) erforderlich.

Für die Betreuung von behinderten Kindern im Früh- oder Spätdienst ist in Anlehnung an § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KiTa-VO der gleiche Personalschlüssel anzusetzen wie bei der Betreuung von mehr als zwei Kindern unter 3 Jahren.

**Mittagsversorgung/Mittagstisch**

Für die Versorgung der Kinder bei einem Mittagstischangebot sind, je nach Anzahl der Kinder, zusätzliche Hauswirtschaftskräfte oder weitere Personalstunden erforderlich.

**Teil II Berechnungsmatrix für die Personalbemessung (Excel-Tabelle)**

Im Hinweis für die Nutzer (s.S.1) wurde bereits ausgeführt, dass die Berechnungsmatrix auf der Homepage des Kreises als Download bereit gestellt ist. Es wird ausdrücklich darauf verzichtet, diesen Grundsätzen einen Papierausdruck der Berechnungsmatrix anzufügen. Um die Matrix verstehen und nutzen zu können, ist es erforderlich, die Exceltabelle aus dem Internetauftritt des Kreises herunterzuladen.

Auf der Grundlage dieser Berechnungsmatrix können sich die Träger der Kindertagesstätten gemeinsam mit den Standortgemeinden und anderen an der Finanzierung Beteiligten nun darüber abstimmen, in welchen Schritten eine Anpassung an die empfohlenen Richtwerte erfolgen könnte.

**Teil III Handreichung für die Nutzer der Berechnungsmatrix (Excel-Tabelle)**

Die Handreichung steht ebenfalls als Download zur Verfügung. Bei Bedarf kann der Nutzer weitergehende Unterstützung von zwei Kontaktpersonen erhalten (s. Handreichung).

Plön, Dezember 2012

**Im Teil I** sind die Richtwerte aus anderen Kreisen und Städten herangezogen worden und im Rahmen der Fachplanungsgruppe mit den Plöner Gegebenheiten abgeglichen worden.

Aus den Arbeitsgrundsätzen des Kreises Pinneberg (Stand 10.12.2008) sind weite Teile übernommen worden.

**Teil II** ist die Berechnungsmatrix und **Teil III** ist die Bearbeitungsanleitung von Herrn Jürgen Dräbing erarbeitet worden, deshalb die Kennzeichnung (© Jürgen Dräbing 02/2012).